

## § 11

(1) Zur Aufsicht der Eisenbahnen im Banat wird auf Vorschlag des Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat ein Delegierter mit dem Sitz in Petrovgrad bestimmt. Der Delegierte ist Beamter der Direktion Beograd-Nord in der III. Gruppe, 2. Stufe.

(2) Den Arbeitsbereich des Delegierten zur Aufsicht der Eisenbahnen wird die Generaldirektion der Serbischen Staatsbahnen im Einvernehmen mit der Etra-Südost in Beograd und dem Vize-Banus der Donaubanschaft für das Banat bestimmen.

## § 12

Außer dem Serbischen ist im Banat auch das Deutsche Amtssprache.

## § 13

(1) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung erlischt die Wirksamkeit derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verordnung stehen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

Kommissarischer Leiter  
des Innenministeriums

*Ačimovič Milan, m. p.*

(Es folgen die Unterschriften  
der anderen Kommissarischen Leiter)

(Veröffentlicht in »SJužbene novine« Nr. 84 vom 27. Juni 1941, S. 1.).

## SLOWAKEI

### Verfassungsgesetz über den Verfassungssenat vom 4. Februar 1942<sup>1)</sup>

Das Abgeordnetenhaus der Slowakischen Republik hat folgendes Verfassungsgesetz beschlossen:

#### Erster Teil

#### Zuständigkeit und Zusammensetzung

## § 1

Der Verfassungssenat (§ 98 der Verfassung) ist berufen, darüber zu entscheiden, ob Gesetze, Verfügungen des Ständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Verordnungen mit Gesetzeskraft oder Verordnungen, die die Regierung an Stelle eines Gesetzes erläßt (weiterhin »Norm« genannt), der Verfassung oder den Verfassungsgesetzen entsprechen.

Der Sitz des Verfassungssenates ist Preßburg.

<sup>1)</sup> Slovenský zákonník 1942 Nr. 20. Übersetzung des Instituts.

## § 2

Vorsitzender des Verfassungssenates (weiterhin »Senat« genannt) ist der erste Vorsitzende des Obersten Gerichts; Mitglieder sind die Senatspräsidenten des Obersten Gerichts und des Obersten Verwaltungsgerichts. Falls am Obersten Gericht die systemisierte Stelle eines zweiten Vorsitzenden besteht, ist auch dieser Mitglied des Senates, wenn er auch die Funktion eines Senatspräsidenten ausübt. Wenn ein Mitglied des Senates wegen Krankheit oder aus einem anderen Grunde verhindert ist, seine Pflichten im Senat auszuüben, bestimmt der Vorsitzende des Gerichts, an welchem das betreffende Mitglied tätig ist, für die Zeit der Verhinderung an seiner Stelle einen Stellvertreter aus der Reihe der Mitglieder dieses Gerichtes.

Der Senat besitzt einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden; ihre Berufung aus den Mitgliedern des Senats und ihre Entlassung obliegt dem Vorsitzenden. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten nach ihrer Reihenfolge den Vorsitzenden, wenn dieser die Pflichten des Vorsitzenden nicht ausüben kann.

Die Tätigkeit des Schriftführers übt ein von Fall zu Fall vom Vorsitzenden ausgewähltes Mitglied des Sekretariats des Obersten Gerichtes aus.

Das Oberste Gericht führt die Hilfsarbeiten aus und sorgt für den Sachbedarf.

## § 3

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senats sind in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig.

Innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des die Mitgliedschaft im Senate begründenden Umstandes legt sein Vorsitzender in die Hände des Präsidenten der Republik, die übrigen Mitglieder in die Hände des Vorsitzenden des Senats folgenden Eid ab: »Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meine Pflichten im Verfassungssenat gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, insbesondere die Verfassung und die anderen Verfassungsgesetze beachten werde. So mir Gott helfe.«

## § 4

Die Mitgliedschaft im Senat ist ein Ehrenamt.

## Zweiter Teil

## Verwaltung und Aufsicht über die Tätigkeit

## § 5

Der Vorsitzende führt die Verwaltungsgeschäfte des Senats und die Aufsicht über die Tätigkeit seiner Mitglieder.

Zu der administrativen Tätigkeit nach Abs. 1 gehört es insbesondere, die Sitzungen und Verhandlungen des Senats einzuberufen und zu leiten, die Berichterstatter zu bestimmen, den Gang der Beratungen festzusetzen und für die Ausfertigung der Entscheidungen des Senats zu sorgen.

Zur Aufsichtstätigkeit nach Abs. 1 gehört es insbesondere, dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Senats, der Schriftführer und die Organe des Hilfsdienstes die ihnen auferlegte Arbeit gewissenhaft und rechtzeitig durchführen.

## Dritter Teil

## Vorbereitendes Verfahren

## § 6

Der Senat entscheidet nach § 1 auf schriftlichen Antrag. Einen solchen Antrag kann stellen:

- a) der Präsident der Republik,
- b) das Abgeordnetenhaus,
- c) der Ständige Ausschuß des Abgeordnetenhauses (§ 30 der Verfassung),
- d) die Regierung,
- e) der Staatsrat.

Im Antrag sind diejenigen Bestimmungen der betreffenden Norm genau anzuführen, die nach Ansicht des Antragstellers der Verfassung oder anderen Verfassungsgesetzen entweder durch Überschreitung der verfassungsmäßig begrenzten Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses, des Ständigen Ausschusses des Abgeordnetenhauses oder der Regierung oder aber inhaltlich widersprechen; ebenso ist anzugeben, welche Bestimmungen der Verfassung oder eines anderen Verfassungsgesetzes durch sie verletzt wurden.

Der Antrag kann gültig nur innerhalb eines Jahres vom Tage des Inkrafttretens der angegriffenen Norm eingebracht werden. Der Antrag wird beim Vorsitzenden des Senats eingereicht.

## § 7

Der Vorsitzende des Senats stellt binnen 8 Tagen den Antrag dem Berichterstatter zu, gleichzeitig übermittelt er eine Abschrift des Antrages dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und dem Vorsitzenden der Regierung und beruft den Senat zu einer vorbereitenden Sitzung spätestens auf den 15. Tag nach Einreichung des Antrages ein.

Der Senat prüft bei der vorbereitenden Sitzung:

- a) ob der Antrag den in § 6 aufgestellten Erfordernissen entspricht,
- b) ob die Entscheidung der Sache nach § 1 zur Zuständigkeit des Senates gehört.

## § 8

Zur Verhandlung und Entscheidung ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern (Stellvertretern) des Senats wie auch des Schriftführers erforderlich.

## § 9

Nach Eröffnung der Sitzung trägt der Berichterstatter die Sachlage im Rahmen des § 7 Abs. 2 vor, worauf die Verhandlung folgt.

Nach Schluß der Verhandlung fordert der Vorsitzende den Berichterstatter auf, seinen Antrag zu stellen, und ordnet die Abstimmung über den Antrag an.

Die Abstimmung erfolgt nach dem Alter, wobei der Jüngste beginnt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Niemand darf sich weigern, an der Abstimmung teilzunehmen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## § 10

Entspricht der Antrag, über den der Senat entscheidet, nicht den in § 6 angeführten Erfordernissen oder gehört die Entscheidung über die Angelegenheit nicht zur Zuständigkeit des Senats, so weist der Senat den Antrag ab, andernfalls leitet er die Angelegenheit der meritorischen Verhandlung nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 22 zu.

Der Senat entscheidet in einem Beschluß, der begründet werden muß.

Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und dem Vorsitzenden der Regierung zu übermitteln. Der Beschluß über die Verweisung der Angelegenheit zur meritorischen Verhandlung ist dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und dem Vorsitzenden der Regierung mit der Aufforderung zuzustellen, sich zu dem Antrag (§ 7 Abs. 1) innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Beschlusses an zu äußern.

## § 11

Der Beschluß wird vom Berichterstatter ausgearbeitet; der Vorsitzende kann die Ausarbeitung des Beschlusses auch einem anderen Mitglied des Senats anvertrauen.

Der Beschluß hat auch die Namen der Mitglieder des entscheidenden Senats zu enthalten; ihn unterschreibt der Vorsitzende.

## § 12

Das Protokoll über die vorbereitende Sitzung nimmt der Schriftführer (§ 2 Abs. 3) auf.

Im Protokoll sind das Datum und der Gegenstand der Verhandlung, die Namen der Anwesenden und der Gang der Verhandlung, insbesondere die eingebrachten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung, anzuführen.

Das Protokoll unterschreibt der Vorsitzende und der Schriftführer.

## Vierter Teil

## Meritorische Verhandlung

## § 13

Erst wenn die Äußerung des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und des Vorsitzenden der Regierung eingegangen oder die in § 10 Abs. 3 angeführte Frist erfolglos abgelaufen ist, bestimmt der Vorsitzende des Senats den Termin für die meritorische Verhandlung und beruft dazu die Mitglieder des Senats spätestens auf den 30. Tag ein.

Der Vorsitzende verständigt den Antragsteller, den Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und den Vorsitzenden der Regierung von der meritorischen Verhandlung mit dem Hinweis, daß sie das Recht haben, sich persönlich bei der Verhandlung einzufinden, gegebenenfalls ihren bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

## § 14

Bei der meritorischen Verhandlung und Entscheidung ist die Gegenwart des Vorsitzenden und aller Mitglieder (Stellvertreter) des Senats wie auch des Schriftführers erforderlich.

Die Abwesenheit des Antragstellers, des Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses, des Vorsitzenden der Regierung, gegebenenfalls ihrer Vertreter ist, wenn der Bestimmung des § 13 Abs. 3<sup>1)</sup> entsprochen wurde, kein Hemmnis für die Verhandlung.

#### § 15

Der Berichterstatter legt dem Vorsitzenden die Akten mit seiner Stellungnahme und dem Antrag spätestens 10 Tage vor der meritorischen Verhandlung vor. Der Vorsitzende folgt den Antrag des Berichterstatters in Abschrift den Mitgliedern des Senates aus.

#### § 16

Zu Beginn der Verhandlung bezeichnet der Vorsitzende mündlich die Angelegenheit, über die zu entscheiden ist, und stellt fest, ob den in § 13 Abs. 3<sup>1)</sup> angeführten Personen der Termin ordnungsgemäß bekannt gemacht war. Wird in dieser Beziehung ein Mangel festgestellt, so vertagt der Vorsitzende die Verhandlung um höchstens 8 Tage zur Beseitigung dieses Mangels, andernfalls eröffnet er die Verhandlung. Nach der Eröffnung überprüft er die Vollmachten der vom Antragsteller, vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und vom Vorsitzenden der Regierung entsandten Vertreter. Wird in dieser Beziehung ein Mangel festgestellt, so verfährt der Senat gemäß § 14 Abs. 2.

Der Berichterstatter trägt den Tatbestand vor.

Nach dem Vortrag des Berichterstatters erteilt der Vorsitzende das Wort dem Antragsteller und darauf dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und dem Vorsitzenden der Regierung, gegebenenfalls ihren Vertretern.

Der Vorsitzende, der Berichterstatter und die übrigen Mitglieder des Senats können an den Antragsteller, an den Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses, an den Vorsitzenden der Regierung, gegebenenfalls an ihre Vertreter Fragen richten.

Der Antragsteller, der Vorsitzende des Abgeordnetenhauses, der Vorsitzende der Regierung, gegebenenfalls ihre Vertreter sind berechtigt, dem Senat zur Kenntnisnahme Akten, die mit der Angelegenheit zusammenhängen oder für die Entscheidung des Senats wichtig sind, vorzulegen, gegebenenfalls dem Protokoll beizufügen.

Über Einwendungen gegen das Verfahren sowie über Anträge, die bei der Verhandlung eingebracht werden, entscheidet der Senat in entsprechender Anwendung von § 19.

#### § 17

Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Verhandlung. Wenn jemand die Verhandlung stört, hat ihn der Vorsitzende zu ermahnen und ihm, wenn er die Störung auch dann fortsetzt, das Wort zu entziehen.

#### § 18

Muß für die Entscheidung notwendiges Material beschafft werden oder liegt dafür ein anderer wichtiger Grund vor, so vertagt der Senat die Verhandlung um höchstens 15 Tage.

<sup>1)</sup> Muß lauten: Abs. 2 (Anm. der Schriftl.).

## § 19

Nach der Verhandlung entscheidet der Senat in einer Beratung, an der außer dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Senats nur der Schriftführer teilnimmt.

Für die Abstimmung gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 und 4.

Über die Beratung und die Abstimmung des Senats nimmt der Schriftführer ein besonderes Protokoll auf, das der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben.

## § 20

Stellt der Senat bei der Beratung fest, daß noch bestimmte Umstände, die für die Entscheidung wichtig sind, zu ermitteln oder zu klären sind, so eröffnet der Vorsitzende die Verhandlung von neuem.

## § 21

Stellt der Senat fest, daß der Antrag begründet ist, so spricht er aus, welche Bestimmungen der Norm im Widerspruch zu der der Verfassung oder einem anderen Verfassungsgesetz stehen, und führt gleichzeitig die verletzten Bestimmungen der Verfassung oder des betreffenden Verfassungsgesetzes an. Erachtet der Senat den Antrag für unbegründet, so weist er ihn ab.

Der Senat entscheidet in einem Beschluß, der begründet werden muß.

Die Entscheidung des Senats verkündet der Vorsitzende »im Namen der Republik« mit den wesentlichen Gründen in der Regel gleich nach der Beratung des Senats. Der Senat kann beschließen, daß die Entscheidung in einer späteren besonderen Sitzung, deren Termin spätestens innerhalb von 8 Tagen festgesetzt werden muß, verkündet wird.

Die Entscheidung ist mit Begründung dem Antragsteller, dem Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses und dem Vorsitzenden der Regierung zuzustellen.

Die Vorschriften des § 11 gelten auch für die Entscheidung, die bei der meritorischen Verhandlung ergeht.

## § 22

Das Protokoll der meritorischen Verhandlung nimmt der Schriftführer (§ 2 Abs. 3) auf.

Im Protokoll sind Datum und Gegenstand der Verhandlung, die Namen der Mitglieder des entscheidenden Senats und des Schriftführers, die Namen der anwesenden Beteiligten (§ 16 Abs. 3) und der Gang sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlung, insbesondere die eingebrachten Anträge, anzuführen.

Die Beteiligten (§ 16 Abs. 3) haben das Recht zu verlangen, daß bestimmte Tatsachen oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll unterschreibt der Vorsitzende und der Schriftführer.

## Fünfter Teil

## Rechtswirkungen der Entscheidungen des Senates

## § 23

Hat der Senat gemäß § 21 Abs. 1 ausgesprochen, daß irgendwelche Bestimmungen einer Norm der Verfassung oder einem anderen Verfassungsgesetz widersprechen, so läßt der Vorsitzende des Senats diesen Beschluß ohne

Begründung im Slowakischen Gesetzblatt (Slovenský zákonník), und mit vollständiger Begründung im Amtsblatt (Úradné noviny) veröffentlichen. Die Bestimmungen der Norm, von denen der Senat festgestellt hat, daß sie der Verfassung oder einem anderen Verfassungsgesetz widersprechen, verlieren ihre Wirksamkeit vom Tage der Veröffentlichung der Entscheidung des Senats im Slowakischen Gesetzblatt ab.

#### Sechster Teil

#### Wirksamkeit und Ausführung des Gesetzes

#### § 24

Das Gesetz gilt und erlangt Wirksamkeit mit dem Tage der Verkündung<sup>1)</sup>; es wird von der Regierung durchgeführt.

Dr. *Tiso* e. h.

Dr. *Sokol* e. h.

Dr. *Tuka* e. h.

*Mach* e. h.

Dr. *Pružinský* e. h.

Dr. *Fritz* e. h.

auch für Minister *Sivák*

*Stano* e. h.

auch für Minister Dr. *Medrický*

*Čalloš* e. h.

## SOWJETUNION

### Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken vom 5. Dezember 1936

(Mit allen im Laufe der I., II., III., VI., VII. und VIII. Session des Obersten Rates der UdSSR. angenommenen Änderungen und Ergänzungen.)<sup>2)</sup>

#### Kap. I

#### Die soziale Verfassung

Art. 1. — Die Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Art. 2. — Die politische Grundlage der UdSSR. bilden die Räte der Abgeordneten der Werktätigen, die als Resultat der Niederwerfung der Macht der Großgrundbesitzer und Kapitalisten und als Ergebnis der Eroberung<sup>3)</sup> der proletarischen Diktatur entstanden und gefestigt sind.

<sup>1)</sup> Das Gesetz ist am 12. 2. 1942 verkündet worden.

<sup>2)</sup> Siehe Konstitucija Sojuza SSR i konstitucii sojuznych respublik (Die Verfassung der UdSSR. und die Verfassungen der Bundesrepubliken), Moskau 1938, S. 7 ff.; Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 14. 6. 1939 Nr. 19, vom 22. 8. 1940 Nr. 28, vom 9. 3. 1941 Nr. 12. Übersetzung des Instituts.